



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2012

Baugewerbe

4105

Leistungen

Art. 1 Leistungsumfang

Falls im schriftlichen Vertrag die erweiterten Leistungen für das Bauhauptgewerbe vorgesehen sind und ein Anspruch besteht, zahlt die Branchen Versicherung das Taggeld bei jeder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit in der im schriftlichen Vertrag vereinbarten Höhe und Dauer. Soweit diese Zusatzbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, bleiben die allgemeinen Versicherungsbedingungen anwendbar.

Art. 2 Leistungen während eines Auslandsaufenthaltes

In Abänderung von Artikel 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gilt folgendes:

Die Versicherung tritt ausser Kraft, sobald sich die versicherte Person länger als 3 Monate im Ausland aufgehalten hat.

Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten hat die versicherte Person Anspruch auf Krankentaggeld, sofern sie sich in einer Heilanstalt aufhält und die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht zu verantworten ist.

Eine arbeitsunfähige versicherte Person, die sich ohne schriftliche Zustimmung der Branchen Versicherung ins Ausland begibt, hat erst ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr wieder Anspruch auf Leistungen.

Ausländische Versicherte

Für versicherte Personen, die weder den Status des Jahresaufenthalters noch eine Niederlassungsbewilligung besitzen, erlischt jede Leistungspflicht der Branchen Versicherung mit dem Ablauf der Arbeitsbewilligung oder dem Verlassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, ausgenommen bei nachweisbar medizinisch notwendigen Aufenthalten in Heilanstalten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, unter Vorlage der entsprechenden Bewilligung der Fremdenpolizei.

Grenzgänger

- a) Der Grenzgänger wird hinsichtlich seiner Ansprüche gleich behandelt wie jede andere versicherte Person, die sich in derselben gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Lage befindet.
- b) Für versicherte Personen mit einer gültigen Grenzgängerbewilligung EU/EFTA (mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien) gilt dies, solange sie sich in einem dieser Staaten aufhalten und dort den von der Branchen Versicherung für notwendig erachteten medizinischen und administrativen Kontrolle zugänglich bleiben.
- c) Für die anderen Grenzgänger gilt dies nur, solange sie ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und sich in dieser Grenzzone aufhalten. Die Branchen Versicherung darf ihre Leistungen vom Zeitpunkt an einstellen, ab dem die versicherte Person ihren Wohnsitz von der benachbarten Grenzzone endgültig in eine andere ausländische Gegend verlegt. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind.

Art. 3 Leistungsdauer

In Abänderung von Art. 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bezahlt die Branchenversicherung das versicherte Taggeld für einen oder mehrere Krankheitsfälle während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen.

Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% werden für die Berechnung der maximalen Leistungsdauer anteilmässig angerechnet.

Mit dem Erreichen der maximalen Leistungsdauer erlischt die Genussberechtigung.

AHV-Rentenbezüger und vorzeitig Pensionierte:

Das versicherte Taggeld wird bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Erreichens des ordentlichen AHV-Rentenalters bis Ende dieses Monats ausgerichtet.

Bei vorzeitiger Pensionierung enden die Taggeldleistungen mit dem Beginn des Leistungsbezuges gemäss Gesamtarbeitsvertrag Flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR).

Wird die Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus weitergeführt, werden die Leistungen für alle Krankheitsfälle zusammen noch während höchstens der in der nachstehenden Skala aufgeführten Dauer erbracht.

Dienstalter im Betrieb	Leistungsdauer
Bis 10 Jahre	90 Tage
Über 10 Jahre	120 Tage
Über 15 Jahre	150 Tage
Über 20 Jahre	180 Tage

In Abänderung von Art. 24 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wird bei Bezug der Nachleistungen im AHV-Rentenalter die Altersbeschränkung aufgehoben.

Für versicherte Personen, die dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) unterstehen, ist der Art. 12, lit. g der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nicht anwendbar.

Art. 4 Leistungshöhe

In Abänderung von Art. 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) richtet sich die Höhe des Krankentaggeldes nach dem ärztlich attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit. Eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% gibt keinen Anspruch auf Taggeld.

Art. 5 Wartefrist

In Abänderung von Art. 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zählen Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% als ganze Tage.

Die Wartefrist beginnt bei jedem neuen Krankheitsfall mit dem Tag der ärztlich attestierten, mindestens 50%-igen Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch 3 Tage vor der ersten ärztlichen Konsultation.

Die Tage mit einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% während einem ärztlich bescheinigten Arbeitsversuch von maximal 14 Kalendertagen gelten nicht als Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit und werden nicht an die Wartefrist angerechnet.

Art. 6 Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

In Abänderung von Art. 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

Gilt die versicherte Person als arbeitslos im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG), erbringt die Branchenversicherung das Taggeld zu folgenden Bedingungen:

- Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50% das volle Taggeld.

Dies unter der Voraussetzung, dass die Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kürzen muss.

Art. 7 Mutterschaft und Niederkunft

Leistungen nach der Niederkunft

In Abänderung von Art. 19.2, Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

War die werdende Mutter noch nicht versichert, wird das vertraglich vorgesehene Taggeld höchstens so lange entschädigt, als eine Lohnzahlungspflicht gemäss Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe besteht.

Art. 8 Rückfall

In Abänderung von Art. 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) liegt ein Rückfall vor, wenn die versicherte Person aufgrund derselben Krankheit innert 90 Tagen, nachdem sie die Arbeit nach Ablauf der Wartefrist vollständig wiederaufgenommen hat, erneut arbeitsunfähig wird.

Art. 9 Überentschädigung

In Abänderung von Art. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) werden Tage mit gekürzten Leistungen an die maximale Leistungsdauer wie folgt angerechnet:

Die anrechenbaren Tage werden so ermittelt, dass der Gesamtbetrag des ausgerichteten Taggeldes durch das volle versicherte Taggeld geteilt wird. Die so ermittelten Tage werden als geschlossene Zeitperiode auf die Leistungsdauer angerechnet.

Die Branchenversicherung ergänzt nach Ende der Wartefrist, frühestens ab Beginn dieser Leistungen, die anrechenbaren Leistungen bis zur Höhe des ausfallenden Lohnes.

Art. 10 Vorschussleistungen

In Abänderung von Art. 27, Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind Vorschussleistungen, Leistungen der Branchenversicherung im Umfang, in welchem die Taggelder zusammen mit den Leistungen aus Sozialversicherungen oder anderen betrieblichen Versicherungen oder eines haftpflichtigen Dritten den ausfallenden Lohn übersteigen. Bis zur Höhe dieser Vorschussleistungen kann die Branchenversicherung verlangen, dass die rückwirkend für den gleichen Zeitraum eingeräumten Leistungen der anderen Versicherungen direkt an sie ausbezahlt werden.

Art. 11 Lohnanpassungen gemäss GAV

In Abänderung von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) werden die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnanpassungen im Krankheitsfall berücksichtigt.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB04_4105_01_D